

Interpellation zur Prämienverbilligung

Gestützt auf Art. 45 der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2012 für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten der Vaterländischen Union eine Interpellation zur Prämienverbilligung ein, um auf der Basis von Zahlen und Fakten beurteilen zu können, wie sich die Situation ein Jahr nach In-Kraft-Treten des revidierten Krankenversicherungsgesetzes darstellt und welche Kosten eine Ausweitung der Prämienverbilligung zugunsten einkommensschwacher Versicherter nach sich ziehen würde.

Fragen

1. Bei der Prämienverbilligung wurde im BuA 2015/24 mit Netto-Mehrkosten von CHF 0.3 Mio. gerechnet. Auf der einen Seite sollte die Prämienverbilligung von der Entlastung der Prämie durch die höhere Kostenbeteiligung im Umfang von CHF -0.4 Mio. profitieren. Auf der anderen Seite wurden Mehrkosten durch die Förderung der Kostenbeteiligung an Gesundheitsleistungen in Höhe von CHF 0.6 Mio. sowie durch die Erhöhung der Einkommensgrenze für Paare (CHF 0.1 Mio.) einkalkuliert. Wie war die tatsächliche Entwicklung seit 2013? Haben sich die Erwartungen für 2017 in Bezug auf die Ausgaben in den Bereichen Prämienverbilligung und Förderung der Kostenbeteiligung bestätigt? Welche Auswirkung hatte die Steueramnestie?
2. Wie viele alleinstehende/alleinerziehende Personen und wie viele Ehepaare/Lebenspartner, aufgeteilt nach Haushaltsgrösse, kamen im 2017 in den Genuss von Prämienverbilligungen, und zwar
 - a) in der ersten Erwerbskategorie (bis CHF 30'000 für Alleinstehende/Alleinerziehende und bis CHF 42'000 für Ehepaare/Lebenspartner),
 - b) in der zweiten Erwerbskategorie (CHF 30'001 bis 45'000 für Alleinstehende/Alleinerziehende und CHF 42'001 – 57'000 für Ehepaare/Lebenspartner) und
 - c) gesamthaft über beide Erwerbskategorien?

Wie gross war der Anteil der Rentnerinnen und Rentner in den unter a) und b) beschriebenen vier Gruppen?

3. Wie entwickelten sich die Förderbeiträge 2017 im Vergleich zu den Vorjahren ab 2013 für die Prämienverbilligung, in deren Rahmen seit 2017 nun auch die Kostenbeteiligung unterstützt wird, für die unter Frage 2 a) und b) genannten Gruppen (aufgeteilt nach Erwerbstätigen und Rentnerinnen/Rentnern)?

4. Auf wie hoch schätzt bei den unter Frage 2 a) und b) genannten Gruppen die Regierung die «Dunkelziffer» der Personen, die keine Prämienverbilligung beantragt haben, aber ermittelt auf der Basis der Steuerdaten anspruchsberechtigt gewesen wären? Sind Unterschiede zwischen Berufstätigen und Rentnern zu erkennen? Was sind aus Sicht der Regierung die Gründe für diese «Dunkelziffer»?
5. Bei wie vielen Alleinstehenden/Alleinerziehenden und Ehepaaren/Lebenspartnern, aufgeteilt nach Erwerbstätigen und Rentnern, wurde die Prämienverbilligung als Rückvergütung für ausgerichtete wirtschaftliche Sozialhilfe ans ASD überwiesen und wie hoch war dieser Betrag?
6. Macht es Sinn, Alleinerziehende, bei denen es sich um Mehrpersonenhaushalte handelt, neu der Gruppe Ehepaare/Lebenspartner zuzuordnen, da es sich hier ebenfalls um einen Mehrpersonenhaushalt handelt und gerade Alleinerziehende diversen Zusatzbelastungen ausgesetzt sind? Wie viele Haushalte würde dies betreffen? Was wäre die Kostenfolge in den Bereichen Prämienverbilligung und Förderung der Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen?
7. Wenn der eigene Erwerb nicht ausreicht, bedeutet es für viele Menschen auch eine Erniedrigung, Anträge beim Sozialamt zu stellen. Dies gilt für Rentnerinnen und Rentner, die das ganze Leben gearbeitet haben, aber über nur sehr niedrige Einkünfte aus der AHV und der Pensionskasse verfügen. Dies gilt auch für Berufstätige, bei denen der Erwerb nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Wie könnte eine automatische Vergütung aussehen, sodass seitens der einkommensschwachen Versicherten, welche oft auch mit administrativen Formularen Mühe haben, keine Anträge mehr zu verfassen wären? Die zur Bemessung der Prämienverbilligung notwendigen Informationen stehen dem Staat beispielsweise über den Weg der Steuererklärung zur Verfügung. Dies könnte gerade zu einer Verbesserung der Situation bei den Schwächsten führen.
8. Gerade Menschen im unteren Einkommenssegment haben Mühe, die Krankenkassenprämien zu bezahlen. Aufgrund der knappen finanziellen Ressourcen ist Geringverdienern eine Teilhabe an der Gesellschaft nur erschwert möglich, da Kontakte mit anderen meist auch einen finanziellen Zusatzaufwand bedeuten. Welche Auswirkungen nach Gruppen hätte eine Anpassung des Prämienverbilligungssystems auf die Anzahl geförderter Personen und auf die Kosten für den Staat nach folgenden Kriterien, wobei Alleinerziehende je nach Beantwortung von Frage 6 entsprechend zuzuordnen wären:

- a) Konsequente Anwendung des Zuschlagsfaktors von 0.4, um den sich die Einkommensgrenze bei Verheirateten und in Partnerschaft lebenden Personen erhöht, sowie Anhebung der Subventionssätze für die Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen auf das Niveau der Prämienverbilligung :

	Massgebender Erwerb (CHF)	Subventionssatz Prämienverbilligung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen
Für Alleinstehende	0-30'000	60%
	30'001-45'000	40%
Für Ehepaare/ Lebenspartner/	0-42'000	60%
	42'001-63'000	40%

- b) Zusätzliche Erhöhung der Einkommensgrenzen von heute CHF 45'000 (Alleinstehende) bzw. 57'000 (Ehepaare/Lebenspartner) auf CHF 55'000 (Alleinstehende) bzw. 40% höher auf CHF 77'000 (Ehepaare/Lebenspartner):

	Massgebender Erwerb (CHF)	Subventionssatz Prämienverbilligung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen
Für Alleinstehende	0-35'000	60%
	35'001-55'000	40%
Für Ehepaare/ Lebenspartner/	0-49'000	60%
	49'001-77'000	40%

- c) Erhöhung der Einkommensgrenzen von heute CHF 45'000 (Alleinstehende) bzw. 57'000 (Ehepaare/Lebenspartner) auf CHF 51'000 (Alleinstehende) bzw. 40% höher auf 71'400 (Ehepaare/Lebenspartner), Bildung von drei Erwerbsgruppen und Erhöhung des Subventionssatzes in der untersten Erwerbsgruppe auf 80% für Prämienverbilligung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen gemäss folgender Systematik.

	Massgebender Erwerb (CHF)	Subventionssatz Prämienverbilligung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen
Für Alleinstehende	0-35'000	80%
	35'001-43'000	60%
	43'001-51'000	40%
Für Ehepaare/ Lebenspartner	0-49'000	80%
	49'001-60'200	60%
	60'201-71'400	40%

- d) Analog c) jedoch mit Erhöhung der Einkommensgrenze von heute CHF 45'000 (Alleinstehende) bzw. 57'000 (Ehepaare/Lebenspartner) auf CHF 55'000 (Alleinstehende) bzw. 40% höher auf CHF 77'000 (Ehepaare/Lebenspartner):

	Massgebender Erwerb (CHF)	Subventionssatz Prämienverbilligung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen
Für Alleinstehende	0-35'000	80%
	35'001-45'000	60%
	45'001-55'000	40%
Für Ehepaare/ Lebenspartner/ Alleinerziehende	0-49'000	80%
	49'001-63'000	60%
	63'001-77'000	40%

9. Wie sieht bei den Fragen a) bis d) in den verschiedenen Erwerbsgruppen die Verteilung der Haushaltsgrössen aus?
10. Würde es Sinn machen, zusätzlich die Erwerbsgruppen von der Haushaltsgrösse abhängig zu machen, auch wenn Kinder prämiensbefreit sind und Familien mit unterhaltsabhängigen Kindern Mietbeiträge erhalten?
11. Sieht die Regierung andere Möglichkeiten, eine Entlastung bei den einkommensschwachen Versicherten zu erzielen und diese dadurch zu stärken?
12. Das Land Liechtenstein richtet mit Prämienverbilligung, Kindergeld, Mietbeihilfe, Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe verschiedene Sozialleistungen aus. Mit der Eingliederung von Prämienverbilligung und Mietbeihilfe im Herbst 2017 ins Amt für Soziale Dienste wurden neben der wirtschaftlichen Sozialhilfe zwei wichtige Förderungen unter das gleiche Dach gebracht. Konnten hier, trotz der kurzen Zeit, bereits erste Erkenntnisse erzielt werden? Ist eine Abstimmung der verschiedenen Systeme geplant? Wenn ja, welche? Ist dies auch in Abstimmung mit der AHV/IV und den Ergänzungsleistungen geplant? Sind Verbesserungen und optimalere Förderungen für einkommensschwache Personen angedacht?
13. Nach 1997 erschien 2008 der zweite Armutsbericht für Liechtenstein. Wann ist mit dem dritten Armutsbericht zu rechnen (Siehe dazu auch Interpellation zur finanziellen Situation im Rentenalter)?

Begründung

Die KVG-Revision (BuA 2015/24 und BuA2015/91) fokussierte das finanzielle Engagement des Staates auf eine zielgerichtete Unterstützung in jenen Bereichen, in denen die Menschen notwendige Gesundheitsleistungen aus eigener Kraft nur schwer finanzieren können. Die VU hat sich bereits in der Vernehmlassung in Bezug auf die einkommensschwachen Versicherten

positioniert und sich für eine Überarbeitung der Prämienverbilligung und eine Anpassung der Einkommensgrenzen ausgesprochen, um Härtefälle zu vermeiden.

Die Anpassung der neuen Prämienverbilligungssystematik ist per 1.1.2017 in Kraft getreten, womit erste Erfahrungswerte mit der angepassten Systematik vorliegen. Um zeitnah reagieren zu können, ist eine Auswertung der gemachten Erfahrungen notwendig.

Gleichzeitig zeigt sich, dass im sozialen Bereich die Aufwendungen und somit die Not der einkommensschwachen Bevölkerung stark gestiegen sind. Dies ist auch dem Rechenschaftsbericht 2017 der Regierung unter dem Berichtsteil des Ministeriums für Gesellschaft dem Abschnitt des Amtes für Soziale Dienste (ASD) zu entnehmen. In der wirtschaftlichen Sozialhilfe stiegen die Kosten auf CHF 7.8 Mio. (+8.5% im Vergleich zum Vorjahr) und in der Einzelfallhilfe der Kinder- und Jugendhilfe auf CHF 3.2 Mio. (hier um sage und schreibe +71%). Diese Entwicklung wurde auch an der Mitgliederversammlung der Caritas Liechtenstein bestätigt, welche im 2017 einen wachsenden Spendenbedarf für Menschen in Not in Liechtenstein hatte. Diese Ergebnisse legen nahe, dass sich auch im Einkommensbereich über dem Existenzminimum die Situation für die einkommensschwache Bevölkerung zugespitzt hat. Dies zeigen auch die nachfolgenden beiden Beispiele:

Beispiel 1

Eine Familie mit zwei Kindern und einem Bruttoerwerb von CHF 60'000 verfügte gemäss Steuerstatistik 2016 im Jahr 2015 über einen steuerbaren Erwerb von ca. CHF 20'000. Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht nicht. Mit dem Kindergeld und der Mietbeihilfe (welche beide in diesem Betrag noch nicht berücksichtigt sind) und unter der Annahme, dass mit dem Kinderabzug von je CHF 9'000 die jährlichen Aufwendungen für Kinder gedeckt sind, erhöht sich der der Familie für Miete und Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehende Betrag auf ca. CHF 35'000. Bei einer angenommenen Miete von CHF 1'700 inkl. Nebenkosten stehen den Eltern für Nahrung, Kleidung, Familie, Strom sowie Anschaffungen Mobiliar und Mobilität noch rund ca. CHF 14'600 zur Verfügung bzw. ca. CHF 1'220 pro Monat oder ca. CHF 40.- pro Tag. Ist das Einkommen leicht höher, reduziert sich der Betrag für die Mietbeihilfe. Dann stehen der Familie monatlich noch ca. CHF 1'100 bzw. pro Tag ca. CHF 37 zur Verfügung.

Beispiel 2

Bei einer analogen Familie mit einem Bruttoerwerb von CHF 70'000 stehen den Eltern für Nahrung, Kleidung, Familie, Strom sowie Anschaffungen Mobiliar und Mobilität rund CHF 21'000 zur Verfügung, bzw. CHF 1'750 pro Monat oder CHF 58.- pro Tag. Bei einem leicht höheren Bruttoerwerb sinkt der zur Verfügung stehende Betrag durch den Wegfall der Mietbeihilfe auf CHF 1'480 pro Monat oder auf CHF 49.- pro Tag. Mit diesen Beträgen ist eine gesunde Teilhabe an der Gesellschaft in Frage gestellt.

Gemäss BuA 2015/24 leistete der Staat 2013 insgesamt Beiträge von CHF 92.7 Mio. Davon entfielen lediglich CHF 6.7 Mio. direkt auf die Prämienverbilligung einkommensschwacher Versicherter. Indirekt hatten Einkommensschwache auch Anteil an den allen Versicherten zukommenden Beiträgen. Um jedoch gerade für die einkommensschwache Bevölkerung eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und eine soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, bedarf es einer Prüfung der Entwicklung der Prämienverbilligung unter der angepassten Systematik und der Kosten, welche eine Erhöhung der Einkommensgrenzen und der Subventionssätze nach sich ziehen würde.

Mit dem System der Prämienverbilligung und der Förderung der Kostenbeteiligung an den Gesundheitsleistungen kann der Staat zielgerichtet die einkommensschwachen Versicherten entlasten und damit einen sozialen Ausgleich für die Einheitsprämie erreichen. Währenddessen sind Erhöhungen des OKP-Staatsbeitrags an die übrigen Versicherten nach dem Giesskannenprinzip prämienvirksam und entlasten alle Versicherten unabhängig ihrer wirtschaftlichen Situation.

Moderne Demokratien haben sich als Maxime gesetzt, dass sich die Stärke des Staates am Wohl der Schwachen zeigt (vgl. Präambel der Schweizer Bundesverfassung). Werden gerade auch bei den unteren Einkommen verbesserte Grundlagen geschaffen, bringt dies Kindern in Familien mit einem geringen Einkommen bessere Startbedingungen und somit langfristig auch einen Nutzen für den Staat. Zudem stellt eine Verbesserung des sozialen Systems einen Beitrag zum sozialen Frieden dar.

Den Interpellanten ist es ein Anliegen, die relevanten Zahlen rund um die Prämienverbilligung zu analysieren und in einer öffentlichen Debatte eine Ausweitung der Prämienverbilligung zu diskutieren sowie faktenbasierte Lösungen zu entwickeln.

Vaduz, 4. Juni 2018

Die Interpellanten: